

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0823/2021
Amt/Aktenzeichen 50/50.00	Datum 20.05.2021	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 08.06.2021

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschusses	Vorberatung	15.06.2021	Ö
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	15.06.2021	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	22.06.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	30.06.2021	Ö

Betreff:

Mittelbereitstellung für das Sozialraumbudget nach dem Kita-Zukunftsgesetz Rheinland-Pfalz

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 21.05.2021

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Mainz, 09.06.2021

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, nach den Vorberatungen in der Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschusses, im Jugendhilfeausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen, dass die im Jahr 2021 benötigten Mittel i. H. v. 2.592.532 € und im Jahr 2022 benötigten Mittel i. H. v. 5.314.690 € für das „Sozialraumbudget“ nach § 25 Abs. 5 KiTaG, vorbehaltlich der Genehmigung des Doppelhaushaltes 2021/2022 durch die ADD, außerplanmäßig bereitgestellt werden.

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen
5. Finanzierung

Zu 1.

Am 01.07.2021 tritt auch § 25 KiTa-Zukunftsgesetz Rheinland-Pfalz in Kraft, welches die Rechtsgrundlage für das Sozialraumbudget bildet.

Zentrale Zielsetzung des Gesetzes ist es, vor Ort in den Kitas „allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen (zu) bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten. Sie soll soziale sowie behinderungsbedingte Benachteiligungen ausgleichen“ (§ 1 Abs. 2 KiTaG).

Eine wesentliche Änderung im Zuge der Gesetzesnovellierung betrifft die Gestaltung der Kita-Personalbemessung. So wird zukünftig die Grundpersonalisierung auf eine platzbezogene Bemessung umgestellt (§ 21 KiTaG). Zudem wird es ergänzende Zuweisungen des Landes zur Deckung von zusätzlichen personellen Bedarfen geben, die aus sozialräumlichen und anderen Besonderheiten (z.B. Betriebserlaubnisrelevanz, Interkulturelle Fachkräfte, Kita-Sozialarbeit) resultieren (§ 25 Abs. 5 KiTaG).

Diese Personalfinanzierung erfolgt durch das sogenannte **Sozialraumbudget**. Dessen Ziel ist die Überwindung struktureller Benachteiligung vor dem Hintergrund einer Lebens- und Sozialraumorientierung (Ministerium für Bildung RLP, 2021). Das Gesetz legt fest, dass die Budgetmittel konzeptgeleitet zur überwiegend zur personellen Verstärkung in als strukturell benachteiligt identifizierten Kitas eingesetzt werden soll.

Das Land Rheinland-Pfalz stellt jährlich 50 Mio. Euro für diesen Zweck zur Verfügung.

Die Zuteilung auf die Träger der örtlichen Jugendhilfe bemisst sich dabei zu 40 % nach dem Anteil der Kinder unter sieben Jahren und zu 60 % nach dem Anteil der Empfänger von Leistungen nach dem SGB II im Alter von unter sieben Jahren im jeweiligen Zuständigkeitsgebiet.

Die Verteilung wird alle fünf Jahre neu berechnet.

Mit dem Geld fördert das Land bis zu 60 % der aufgewendeten Personalkosten. Die verbleibenden 40 % sind von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe selbst zu leisten.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung für den Haushalt 2021-2022 war der oben beschriebene Sachverhalt im Detail noch nicht bekannt.

Zu 2.

Auf Grundlage der beschriebenen Aufteilung ergibt sich für die Landeshauptstadt Mainz im Jahr 2021 ein Sozialraumbudget i. H. v. 2.592.532 € und für 2022 i. H. v. 5.314.690 €.

Das Land erstattet 60% der Kosten. Deshalb erhält die Landeshauptstadt Mainz im Jahr 2021 1.555.519 € und im Jahr 2022 3.188.814 € (siehe Anlage: SRB_Landesmittel2021-2026.pdf).

Zu 3.

Zum gesetzlichen Auftrag gibt es keine Alternativen.

Zu 4.

Die Mittelbereitstellung ist zur Umsetzung der Konzeption „Sozialraumbudget“ erforderlich. Dieses ist auch dem Grundsatz der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

Zu 5.

Die benötigten Aufwendungen werden bei den entsprechenden Leistungen

- in Höhe von 2.592.532 € im Jahr 2021
- in Höhe von 5.314.690 € im Jahr 2022

zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Dem gegenüber stehen die Erstattungen vom Land im Jahr 2021 i. H. V. 1.555.519 € und im Jahr 2022 i. H. v. 3.188.814 €.

	L360502600 - Sozialraumbudget städt. Kitas		L360505600 - Sozialraumbudget freie Träger	
	2021	2022	2021	2022
Erträge	- 777.759,60 €	- 1.594.407,00 €	- 777.759,60 €	- 1.594.407,00 €
Aufwendungen	1.296.266,00 €	2.657.345,00 €	1.296.266,00 €	2.657.345,00 €

Die ab dem Haushaltsjahr 2023 benötigten Planansätze (Aufwendungen und Erträge) werden im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung berücksichtigt. Die oben dargestellte Aufteilung der Haushaltsmittel ist vorläufig; die konkrete Mittelzuweisung erfolgt später auf Grundlage des fachlichen Konzeptes.

Durch das KiTa-Zukunftsgesetz Rheinland-Pfalz kommt es zu umfangreichen Änderungen der Personalfinanzierung in Kindertagesstätten. Da die Prozesse zur Grundpersonalisierung der Einrichtungen noch nicht abgeschlossen sind, ist noch unklar, ob es hier ggf. zu Veränderungen bei der Finanzierung der städtischen Einrichtungen kommt. Sobald diese Prozesse abgeschlossen sind und sich Veränderungen ergeben, wird das Amt für Jugend und Familie die Gremien entsprechend informieren.